

Organisationen werden die Erfahrungen der Werktätigen verallgemeinert und marxistisch-leninistische Kenntnisse vermittelt. Eine ausschlaggebende Rolle bei der Entwicklung des S. spielen die Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit und das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Staatsfunktionären und Bürgern. Die weitere Festigung des S. der Werktätigen durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei ist ein objektives Erfordernis der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

**Staatsbürgerschaft:** die besondere Rechtsbeziehung eines Bürgers zu einem bestimmten Staat. Sie findet ihren Ausdruck in der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die in der jeweiligen Gesetzgebung geregelt sind. Die S. ist mit der Existenz eines bestimmten Staates und seiner Gesellschaftsordnung verbunden. Die S. in den sozialistischen Staaten garantiert dem Bürger das verfassungsmäßige Recht auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens; sie stellt zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger dar und gewährleistet den Schutz der Persönlichkeit und ihrer Rechte seitens des Staates. Nach dem S.gesetz der DDR ist Staatsbürger der DDR, wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, in der DDR seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die S. der DDR seitdem nicht verloren hat; wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR hatte, danach keine andere S. erworben hat und entsprechend seinem Willen durch Registrierung bei einem dafür zuständigen Organ der DDR als Bürger der DDR geführt wird; wer nach den

geltenden Bestimmungen die S. der DDR erworben und sie seitdem nicht verloren hat. Für den Erwerb einer S. werden im Völkerrecht vor allem die Abstammung von einem Staatsbürger (Personalitätsprinzip), der Geburtsort (Territorialitätsprinzip) sowie die Eheschließung und die Verleihung anerkannt. Das S.recht der DDR basiert grundsätzlich auf dem Personalitätsprinzip. Die S. der DDR kann einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen verliehen werden, wenn er auf Grund seines persönlichen Verhaltens und seiner Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sich dieser Auszeichnung würdig erweist. Kein Erwerbsgrund (auch kein Verlustgrund) der S. ist dagegen die Eheschließung, weil dies der Gleichberechtigung der Frau widersprechen würde. Die S. der DDR kann durch die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung beendet werden. Bürgern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR haben, kann gemäß §13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. 2. 1967 (GBl. I 1967, Nr. 2) die S. der DDR aberkannt werden, wenn sie ihre staatsbürgerlichen Pflichten grob verletzt haben. Für die Verleihung und Entlassung aus der S. sowie ihre Aberkennung ist grundsätzlich der Ministerrat der DDR zuständig. Durch völkerrechtliche Verträge können Vereinbarungen getroffen werden, um Fragen einer doppelten S. (z. B. wenn die Eltern des Kindes Bürger verschiedener Staaten sind) zu regeln. Solche Verträge wurden von der DDR mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, um eine vorhandene doppelte S. durch freie Wahl zu beseitigen und zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten S. entstehen.

**Staatsflagge** (Nationalflagge): Hoheitszeichen eines Staates, Symbol seiner Souveränität. Die Gestalt-